

# Gemeinde Bühlertal

## BENUTZUNGSENTGELTORDNUNG

### für das Haus des Gastes sowie den Platz hinter der Tourist-Info und den Place Faverges

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juni 2017 folgende Benutzungsentgelte für die vorgenannten gemeindeeigenen Liegenschaften beschlossen:

#### 1. Saalmieten Haus des Gastes (HdG)

##### 1.1 großer Saal (381 qm) mit Foyer

bestuhlt	600,00 €
Ausstellungen ohne Bestuhlung	350,00 €
Bühlertäler Vereine	300,00 €

##### 1.2 kleiner Saal (95 qm)

Bühlertäler Vereine	70,00 €
Sonstige	100,00 €

##### 1.3 Foyers ohne Saal

(unteres Foyer 100 qm, oberes Foyer 80 qm)

Bühlertäler Vereine	70,00 €
Sonstige	100,00 €

#### 2. Außenbereiche

##### 2.1 Außenbereich HdG ohne Foyer bzw. Küche/Toiletten

Bühlertäler Vereine	100,00 €
Sonstige	200,00 €

Bei Übernahme der Platzreinigung durch den Veranstalter reduzieren sich die Kosten um 50,00 €

##### 2.2 Platz hinter der Tourist-Info

Für alle Veranstalter 80,00 €

Bei Übernahme der Platzreinigung durch den Veranstalter reduzieren sich die Kosten um 50,00 €

##### 2.3 Place Faverges

Für alle Veranstalter 80,00 €

Bei Übernahme der Platzreinigung durch den Veranstalter reduzieren sich die Kosten um 50,00 €

In den vorgenannten Platzmieten ist ein eventueller Wasserverbrauch enthalten. Die Stromkosten werden nach dem Verbrauch erhoben.

### 3. Betriebskosten

#### 3.1 Pauschale (nicht für Stromverbrauch)

##### **großer Saal (381 qm)**

Fastnachts-, Tanzveranstaltungen und ähnliches in der Zeit vom 01.04. - 30.09.	150,00 €
in der Zeit vom 01.10. - 31.03.	250,00 €

sonstige Veranstaltungen in der Zeit vom 01.04. - 30.09.	100,00 €
in der Zeit vom 01.10. - 31.03.	150,00 €

##### **kleiner Saal (95 qm)**

Fastnachts-, Tanzveranstaltungen und ähnliches in der Zeit vom 01.04. - 30.09.	80,00 €
in der Zeit vom 01.10. - 31.03.	100,00 €

sonstige Veranstaltungen in der Zeit vom 01.04. - 30.09.	80,00 €
in der Zeit vom 01.10. - 31.03.	100,00 €

##### **Foyers (unteres Foyer 100 qm, oberes Foyer 80 qm)**

Fastnachts-, Tanzveranstaltungen und ähnliches in der Zeit vom 01.04. - 30.09.	60,00 €
in der Zeit vom 01.10. - 31.03.	80,00 €

sonstige Veranstaltungen in der Zeit vom 01.04. - 30.09.	60,00 €
in der Zeit vom 01.10. - 31.03.	80,00 €

3.2 Der Stromverbrauch wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Preis wird jährlich entsprechend der Stromabrechnung angepasst.

3.3 Bei Nutzung der Vereinsküche bzw. des Geschirrs wird eine Geschirrpauschale berechnet. Diese wird von der Verwaltung jährlich entsprechend dem durchschnittlichen Verlust angepasst. Stand Oktober 2016 beträgt sie für:

a) Fastnachtsveranstaltungen und ähnliches	32,00 €
b) Konzerte und ähnliches	17,00 €
c) Sonstiges	22,00 €

Bei Großveranstaltungen wird der tatsächliche Verlust in Rechnung gestellt.

4. Bei den o. g. Ziff. 1, 2 und 3 handelt es sich um Tagessätze; bei mehreren Tagen erhöht sich das Entgelt entsprechend. Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt, wird das Entgelt je Veranstaltung erhoben.

5. In der Saalmiete und Betriebskostenpauschale sind die Kosten für Auf- und Abbau am letzten Werktag vor der Veranstaltung und am Veranstaltungstag selbst sowie am nachfolgenden ersten Werktag zu den üblichen Arbeitszeiten sowie 2 Proben à 3 Std. enthalten. Weitere Proben können nur gegen Berechnung des Zeitaufwandes für den Hausmeister erfolgen. Dasselbe gilt, wenn die 2 Proben länger als je 3 Std. dauern.
6. Die Personalkosten für Sonderwünsche, wie z. B. Installierung eines Laufstegs, Vorbühne, Podestplatten, etc. müssen extra bezahlt werden.
7. Geht eine Veranstaltung über 24.00 Uhr hinaus, so sind die Mehrstunden des Hausmeisters extra zu bezahlen.
8. Für die Bestuhlung der Reihen 37 und 38 auf der Empore (Podestplatten müssen aufgelegt werden) wird der Zeitaufwand gesondert berechnet (ca. 16 Std.). Der Aufwand wird nicht gesondert berechnet, sofern der Veranstalter 2 Helfer hierfür stellt.
9. Der Küchenbereich samt Einrichtungsgegenständen ist nach Benutzung vom jeweiligen Veranstalter nach zeitlicher Absprache mit dem Hausmeister zu säubern. Die Reinigungsmittel stellt der Benutzer. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister. Die Reinigung kann auf Wunsch des Veranstalters gegen Berechnung des Aufwandes durch die Gemeinde erfolgen.

## 10. Vereine

- 10.1 Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine gelten günstigere Entgelte, siehe Ziff. 1. und 2, außerdem werden für jede 3. zu bezahlende Veranstaltung im Jahr die Entgelte nach Ziff. 1 nicht erhoben.
- 10.2 Die Vereine können für ihre Veranstaltungen für das Umstuhlen bzw. Betischen im großen Saal eigenes Personal (mind. 6) zur Mithilfe während der normalen Arbeitszeit nach Anweisung des Hausmeisters zur Verfügung stellen. Dafür wird Ihnen an den fälligen Entgelten insgesamt ein Betrag von 200,00 € nachgelassen. Dies gilt nur bei einer kompletten Bestuhlung/Betischung des großen Saales.
- 10.3 Für überörtliche Veranstaltungen, bei denen örtliche Vereine Ausrichter sind, werden die Entgelte wie für die hiesigen Vereine festgesetzt.
- 10.4 Für nichtkommerzielle Veranstaltungen (für die auch kein Eintritt erhoben wird) Bühlertäler Vereine wie Verbandstagungen, Siegerehrungen und dergleichen, sind die Entgelte nach Ziff. 1 nicht zu entrichten. Die Betriebskosten nach Ziff. 3 werden erhoben.
- 10.5 Jubiläumsveranstaltungen der hiesigen Vereine anlässlich epochaler Jubiläen (25./50./75./100./125 usw. bzw. analog 22./55./77./99. usw. bei Fastnachtsvereinen) sind entgeltfrei nach Ziff. 1 und 2. Die Betriebskosten nach Ziff. 3 werden erhoben.

11. Sofern vom jeweiligen Veranstalter zusätzlich besondere Dienstleistungen gewünscht werden (z. B. Gestellung von Personal, Bereitstellung von Material, Fahrt- und Transportleistungen, Anbringung von Dekoration etc.) werden hierfür die Kosten in der tatsächlichen Höhe durch gesonderte Rechnung erhoben.
12. Die Kosten für Brand- und DRK-Wache sind nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu bezahlen.
13. Bei den vorgenannten Gebührensätzen sind Gewerbetreibende mit Betriebsitz in Bühlertal den Vereinen gleichgestellt.
14. Zu den genannten Benutzungsentgelten wird die Mehrwertsteuer nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.
15. Eine Freistellung von den genannten Benutzungsentgelten bzw. Aufwendungen der Gemeinde kann insbesondere dann erfolgen, wenn
  - a) der Veranstalter eine karitative oder auf diese Eigenschaft ausgerichtete ideelle Einrichtung darstellt und für solche Zwecke das Haus nutzt.
  - b) es sich um eine Veranstaltung handelt, die für die Gemeinde Bühlertal vor allem aus kultureller Sicht eine besondere Werbung bedeutet.

Bei Veranstaltungen der örtlichen Schulen und Kindergärten werden die Entgelte nach Ziffer 1 - 3 nicht erhoben. Weiterführende Schulen in der Region werden bei den Gebührensätzen den örtlichen Vereinen gleichgestellt.

16. Über Freistellungen entscheidet der Bürgermeister.
17. Die Benutzungsentgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsentgeltordnung für das Haus des Gastes vom 10.10.2006, geändert am 13.10.2009 außer Kraft.